

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/25 vom 15. Juli 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2014\\_25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_25)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/25 du 15 juillet 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/25 del 15 luglio 2008

## **Regeste**

Art. 16 ATSG. Einkommensvergleich. Festsetzung des Invalideneinkommens; Brauchbarkeit der von der Suva verwendeten DAP-Profile in Frage gestellt. Da mittels LSE-Tabellenlöhnen jedoch weitgehend derselbe Invaliditätsgrad resultiert, erübrigen sich Weiterungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. September 2016, UV 2014/25). Entscheid vom 27. September 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im vorliegenden Verfahren einzig noch umstritten ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente der Unfallversicherung. Dabei sind sich die Parteien lediglich noch über das massgebende Invalideneinkommen uneinig. Zu Recht nicht mehr umstritten ist das Ausmass der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit. Dieses legte die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid auf 25% fest. Die Balgrist-Gutachter hatten am 28. Mai 2013 die rein somatische, unfallkausale leistungsmässige Einschränkung in einer näher umschriebenen adaptierten Tätigkeit mit 25% beziffert (Suva-act. 355). Dieses Ergebnis weicht denn auch nur leicht von jenem der Medas Zentralschweiz ab, die von einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 20% ausgegangen war (Suva-act. 294-30). Unbestritten geblieben und nicht zu beanstanden ist ferner der Zeitpunkt des Fallabschlusses per 1. August 2008 (vgl. dazu Suva-act. 195 sowie die Beurteilung des Suva-Kreisarztes Dr. D.\_\_\_\_ vom 21. Januar 2008, Suva-act. 165-24).

### **E. 2**

2.1 Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 2.2 Das Valideneinkommen hat die Beschwerdegegnerin basierend auf den Angaben der B.\_\_\_\_ AG für das Jahr 2008 auf Fr. 54'009.60 festgelegt (vgl. die Notizen von Besprechungen mit der Arbeitgeberin vom 25. April 2008, Suva-act. 178, sowie vom 27. Januar 2006, Suva-act. 37-2; ferner Suva-act. 203-3 f.; act. G 1.2 S. 11 und [für das Jahr 2012] Suva-act. 315]). Dies ist nicht zu beanstanden und vom Beschwerdeführer denn auch unbestritten geblieben. 2.3 Betreffend die Bemessung des Invalideneinkommens hat das Bundesgericht das Abstellen auf Lohnangaben aus der von der Suva erstellten und nur dieser zugänglichen

Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) wiederholt als zulässig bezeichnet (vgl. etwa BGE 129 V 472, BGE 139 V 592) und die Prämissen umschrieben (BGE 139 V 592). Darauf wird verwiesen.

2.3.1 Im Zusammenhang mit der Festsetzung des Invalideneinkommens rügt der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin habe in der Verfügung vom 8. Juli 2013 die LSE-Tabellenlöhne als Basis genommen und erst im Einspracheentscheid DAP-Profile verwendet, was sie ihm nicht zur Kenntnis gebracht und womit sie sein rechtliches Gehör verletzt habe. Die Beschwerdegegnerin bestreitet dies zu Recht. Bereits in der ursprünglichen Verfügung vom 15. Juli 2008 (Suva-act. 199) belief sich die Basis für das Invalideneinkommen mit Fr. 50'196.- auf dem Durchschnittswert von fünf DAP-Profilen (vgl. Suva-act. 205-1, wobei für das Profil Nr. 2103 lediglich der Wert des Jahres 2007 vorlag, der mit 2.4% nominallohnbereinigt wurde). Dies erkannte auch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, nahm er doch etwa in seiner Einsprachebegründung vom 3. November 2008 explizit Bezug auf die "präsentierten DAP-Profile" (Suva-act. 223-8; vgl. auch die Erläuterungen der Beschwerdegegnerin zum Invalideneinkommen im Schreiben vom 29. Oktober 2009, Suva-act. 236-4). Im Einspracheentscheid vom 2. Februar 2010 wurden als Basis des Invalideneinkommens wiederum explizit die DAP-Zahlen verwendet und es wurde von Fr. 50'161.68 ausgegangen (Suva-act. 246-10 f.). Dieser Betrag findet sich auch in der Verfügung vom 8. Juli 2013 wieder (wobei diesbezüglich lediglich pauschal auf die Akten verwiesen wird; Suva-act. 359-2). Nähere Erläuterungen dazu sind (erst) dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid zu entnehmen; als (auch für das DAP-Profil Nr. 2103 [mit 2%] nominallohnbereinigt per 2008) Basis für das Invalideneinkommen ergab sich der Betrag von Fr. 50'157.60 (act. G 1.2 S. 15). Auch wenn die Basis für das Invalideneinkommen aufgrund der nicht einheitlichen Nominallohnbereinigung für das Profil Nr. 2103 geringfügig unterschiedlich ausfiel, war für den rechtskundigen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers doch stets ersichtlich, dass das Invalideneinkommen anhand der DAP und nicht der LSE berechnet worden war. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält, wurde die LSE lediglich zu Berechnung der Unterdurchschnittlichkeit des Valideneinkommens beigezogen. Eine unzulässige Gehörsverletzung in Bezug auf die verwendeten DAP ist bei dieser Aktenlage zu verneinen, sodass es sich allein deswegen entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht aufdrängt, auf die LSE abzustellen.

2.3.2 Der Beschwerdeführer bestreitet ferner die Brauchbarkeit der von der Suva bei-gezogenen DAP-Profile. Gemäss dem Balgrist-Gutachten zeigen sich sowohl bezüglich Kraft und Grobmotorik als auch Feinmotorik Beeinträchtigungen der rechten Hand. Ein Pinzettengriff sei möglich, jedoch ebenfalls ohne Kraftaufwand und für Schreibarbeiten nur knapp und kurzzeitig genügend. Weitere einfache feinmotorische Tätigkeiten wie Schuhe schnüren seien nicht möglich. Insgesamt könne die rechte Hand nur als Hilfshand eingesetzt werden (Suva-act. 333-57). Beim Profil Nr. 3913 (Mixer mit Einzelteilen in Kartons verpacken) ist bedingte Beidhändigkeit nötig (Suva-act. 205-6). Ob der Beschwerdeführer diese Tätigkeit stundenlang ausüben kann oder ob die Belastung für die rechte Hand dabei zu gross ist, lässt sich ohne weitere Informationen bzw. Abklärungen nicht hinreichend zuverlässig feststellen. Ob die beim Profil Nr. 2103 (Kontrolle von Printplatten im Sitzen) gemäss Beschreibung häufige Bewegung der Arme beim "Herum-lupfen" der Platten (Suva-act. 205-12) für den Beschwerdeführer auf die Länge möglich ist, lässt sich ebenfalls nicht ohne weiteres sagen. Beim Profil Nr. 1673 (Bedienen einer computergesteuerten Bohr- und Fräsmaschine) ist keine Teilzeitarbeit möglich (Suva-act. 205-13), sodass der nur zu 75% leistungsfähige Beschwerdeführer dafür nicht geeignet ist (auch dann nicht, wenn er diese

Leistungsfähigkeit bei ganztägiger Anwesenheit erbringt). Beim Profil Nr. 5283 (Kontrolle von Schrauben auf Fehler) wird Beidhändigkeit bedingt verlangt (Suva-act. 205-18). Der Beschwerdeführer bemängelt zu Recht, dass die genaue Tätigkeit vor diesem Hintergrund unklar bleibt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob der Beschwerdeführer mit der rechten Hand in einem Ausmass feinmotorisch müsste arbeiten können, das ihm nicht zumutbar ist. Das Profil Nr. 3294 (Waschen von Reagenzgläsern und einfache Analysen, Suva-act. 205-21) dürfte dem Beschwerdeführer wohl möglich sein, wobei allerdings auch hier die genauen Anforderungen an die rechte Hand unklar bleiben. Insgesamt ist festzuhalten, dass aufgrund der knappen Tätigkeitsbeschreibungen in den verwendeten Profilen betreffend die Belastungen der rechten Hand nicht unesehen auf das von der Suva verwendete Invalideneinkommen abgestellt werden kann.

### 2.3.3 Weitere Abklärungen zum Invalideneinkommen

erübrigen sich jedoch, wie sich nachfolgend ergibt. Denn die Invaliditätsbemessung unter Beizug der LSE ergibt kein nennenswert von jenem der Suva abweichendes Ergebnis. Ausgehend vom Tabellenlohn für männliche Hilfsarbeiter im tiefsten Anforderungsniveau für das Jahr 2008 von Fr. 59'979.- ergibt sich verglichen mit dem Valideneinkommen 2008 von Fr. 54'010.- eine Unterdurchschnittlichkeit von aufgerundet 10%. Folglich ist eine Parallelisierung im Ausmass von 5% vorzunehmen (zum Erheblichkeitsgrenzwert von 5% vgl. BGE 135 V 297 E. 6.2). Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25% ergibt sich ein Einkommen von Fr. 42'735.- ( $Fr. 59'979.- \times 0.95 \times 0.75$ ). Gewährte man zusätzlich einen Tabellenlohnabzug von 20%, was in Anbetracht der gesamten Umstände als eher zu hoch erscheint (vgl. diesbezüglich E. 3.4 des den Beschwerdeführer betreffenden Entscheids IV 2014/205 vom 27. September 2016 des hiesigen Gerichts), ergäbe sich ein Invalideneinkommen von Fr. 34'188.- und ein Invaliditätsgrad von 36.7%. Mit der Zusprache der im angefochtenen Einspracheentscheid gewährten Invalidenrente auf der Basis eines Invaliditätsgrads von 35% hat die Beschwerdegegnerin im Ergebnis ihren Ermessensspielraum folglich jedenfalls nicht überschritten. Für eine gerichtliche Korrektur bleibt kein Raum.

### **E. 3**

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'400.- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.